 Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 Ausgegeben Danzig, den 17. Oktober 1928

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen ab.

65 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Abänderung des Grundwechselsteuergesetzes vom 26. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 707). Vom 12. 10. 1928.

§ 1.

§ 30 des Grundwechselsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Grundwechselsteuergesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 462) erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Auf besonderen Antrag der in Abs. 1 genannten Stellen kann der Senat ausnahmsweise zulassen, daß der Zuschlag nach Abs. 1 auch im Laufe eines Rechnungsjahres eingeführt oder erhöht wird. Derartigen nachträglich gefaßten Beschlüssen darf jedoch eine rückwirkende Kraft auf solche Rechtsgeschäfte, bei denen die Steuerpflicht bereits vor Veröffentlichung der den Zuschlag neuregelnden Steuerverordnung entstanden ist, nicht beigelegt werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

66

Verordnung
über die Beglaubigung ausländischer öffentlicher Urkunden. Vom 5. 10. 1928.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1927 (Gesetzbl. S. 267) wird Folgendes verordnet:

Die von Gerichten der Schweiz mit Einschluß der Konsulargerichte und die von den in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Schweizer Verwaltungsbehörden aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder der Behörde versehenen Urkunden bedürfen zum Gebrauche im Gebiet der Freien Stadt Danzig der Legalisation nicht.

Zu den gerichtlichen Urkunden im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die von dem Gerichtsschreiber unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen der Schweiz genügt.

Danzig, den 5. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Runge.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 10. 1928.)

Verzeichnis
der Verwaltungsbehörden der Schweiz, deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiet der Freien Stadt Danzig der Legalisation nicht bedürfen.

A. Behörde der Eidgenossenschaft.

Die Bundeskanzlei.

B. Kantonale Behörden.

Kanton Zürich	Die Staatskanzlei
Kanton Bern	Die Staatskanzlei
Kanton Luzern	Die Staatskanzlei
Kanton Uri	Die Staatskanzlei
Kanton Schwyz	Die Kantonskanzlei
Kanton Unterwalden ob dem Wald	Die Staatskanzlei und Landammanamt
Kanton Unterwalden nid dem Wald	Die Standeskanzlei
Kanton Glarus	Die Regierungskanzlei
Kanton Zug	Die Kantonskanzlei
Kanton Freiburg	La Chancellerie d'Etat
Kanton Solothurn	Die Staatskanzlei
Kanton Baselstadt	Die Staatskanzlei
Kanton Baselland	Die Landeskanzlei
Kanton Schaffhausen	Die Staatskanzlei
Kanton Appenzell a. Rh.	Die Kantonskanzlei
Kanton Appenzell i. Rh.	Landamman und Standeskommission
Kanton St. Gallen	Die Staatskanzlei
Kanton Graubünden	Die Standeskanzlei
Kanton Aargau	Die Staatskanzlei
Kanton Thurgau	Die Staatskanzlei
Kanton Tessin	La Chancellerie di Stato
Kanton Waadt	La Chancellerie cantonale
Kanton Wallis	La Chancellerie d'Etat
Kanton Neuenburg	La Chancellerie d'Etat
Kanton Genf	La Chancellerie d'Etat.

67

Druckfehlerberichtigung.

Die auf S. 208/9 des Gesetzblatts A veröffentlichte „Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung" enthält auf S. 208 die folgenden beiden Druckfehler:

a) Die Änderung 4 hat zu beginnen:
   Im § 3 (4) ist
   und nicht:
   Im § 3 (3) ist;

b) In der Änderung 7, Zeile 3 fällt der Punkt hinter „Formblätter" fort.

Danzig, den 13. Oktober 1928.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.